

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NÖDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

14. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 1. Juli 1961	Nummer 68
--------------	------------------------------------------	-----------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
8053	26. 6. 1961	Gem. RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers, d. Innenministers u. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Strahlenschutz; hier: Ärztliche Überwachung gemäß §§ 46 bis 52 der Ersten Strahlenschutzverordnung	1017

I.

8053

Strahlenschutz;

hier: Ärztliche Überwachung gemäß §§ 46 bis 52 der Ersten Strahlenschutzverordnung

Gem. RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers III A 5 — 8950,6 — III Nr. 60/61, des Innenministers VI B 1 — 36/0 u. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr I:B 2 — 24 — 012 — III:B 1 — 57 — 62 v. 26. 6. 1961

1. Allgemeines

Die durch § 54 Abs. 5 der Ersten Strahlenschutzverordnung vom 24. Juni 1960 (BGBI. I S. 430) festgelegte Übergangsfrist für die Anwendung der §§ 46 bis 48, 52 Abs. 3 der Ersten Strahlenschutzverordnung läuft am 31. August 1961 ab. Zu diesem Zeitpunkt müssen alle einer ärztlichen Überwachung nach den §§ 46 und 52 Abs. 3 der Ersten Strahlenschutzverordnung unterliegenden Personen von einem ermächtigten Arzt untersucht sein; anderenfalls ist ein Umgang mit offenen radioaktiven Stoffen, mit denen nur auf Grund einer Genehmigung nach § 3 der Ersten Strahlenschutzverordnung umgegangen werden darf, eine Betätigung mit Kernbrennstoffen im Rahmen der §§ 6, 7 und 9 des Atomgesetzes vom 23. Dezember 1959 (BGBI. I S. 814) oder eine Beschäftigung in Kontrollbereichen für diese Personen nicht mehr gestattet.

Damit die Untersuchungen rechtzeitig vorgenommen werden können, haben die Regierungspräsidenten (vgl. § 3 Nr. 4 der Zweiten Verordnung zur Ausführung des Atomgesetzes vom 11. Oktober 1960 — GV. NW. S. 339) unverzüglich Ermächtigungen von Ärzten nach § 46 Abs. 1 der Ersten Strahlenschutzverordnung auszusprechen. Die Ermächtigung wird auf Antrag ausgesprochen. Ein Rechtsanspruch auf die Ermächtigung besteht nicht.

2. Grundsätze für die Ermächtigung von Ärzten gemäß § 46 Abs. 1 der Ersten Strahlenschutzverordnung

2.1 Persönliche Voraussetzungen der Ärzte

2.11 Vorbildung

Ein zu ermächtigender Arzt muß eine hinreichende ärztliche Erfahrung haben, die im allgemeinen nach mindestens 3jähriger praktischer ärztlicher Tätigkeit nach Approbation vorausgesetzt werden kann.

Außerdem muß er hinreichende Kenntnisse auf folgenden Gebieten besitzen:

- a) Kernphysik und Kerntechnik;
- b) Allgemeine Radiobiologie;
- c) Spezielle Radiopathologie, insbesondere Hämatologie, unter Berücksichtigung der Methoden der medizinischen Strahlenschutzkontrolle;
- d) Physikalische und chemische Schutzmethoden sowie physikalische Strahlenschutzkontrolle;
- e) Arbeitsmedizin;
- f) Erste Hilfe bei Unfällen in Strahlenbetrieben;
- g) Strahlenschutzrecht.

Eine Anerkennung als Facharzt ist nicht Voraussetzung für die Ermächtigung.

2.12 Unabhängigkeit

Der ermächtigte Arzt muß bei den Untersuchungen, zu denen er nach § 46 Abs. 1 der Ersten Strahlenschutzverordnung ermächtigt ist, in persönlicher und sachlicher Hinsicht unabhängig sein. Die Unabhängigkeit muß sich sowohl auf sein Verhältnis zum Arbeitgeber im Sinne des § 46 bzw. zum für den Strahlenschutz Verantwortlichen im Sinne des § 52 der Ersten Strahlenschutzverordnung als auch auf das

Verhältnis zu den zu untersuchenden Personen erstrecken. Der ermächtigte Arzt darf auch seine eigenen Arbeitnehmer (§ 46) oder die unter seiner Aufsicht tätigen Personen (§ 52) nicht im Rahmen seiner Ermächtigung untersuchen.

Gegebenenfalls ist eine entsprechende Einschränkung in der Ermächtigung auszusprechen.

Sollen Werksärzte, beamtete Ärzte oder andere in einem Abhängigkeitsverhältnis zu einem Arbeitgeber (§ 46) oder einem für den Strahlenschutz Verantwortlichen (§ 52) stehende Ärzte ermächtigt werden, so muß vor der Ermächtigung eine Erklärung von dieser Seite vorliegen, daß der Arzt bei der Durchführung der Aufgaben, die ihm im Rahmen seiner Ermächtigung erwachsen, in persönlicher und sachlicher Hinsicht unabhängig ist, und daß ihm gestattet ist, auch andere, nicht betriebsangehörige Personen gemäß §§ 46 bis 52 der Ersten Strahlenschutzverordnung zu untersuchen.

2.2 Durchführung der Untersuchungen

Mit der Ermächtigung sind die Ärzte zu verpflichten, nach dem „Merkblatt für die ärztliche Überwachung nach §§ 46 ff. der Ersten Strahlenschutzverordnung“ (Anlage I) zu verfahren, die ärztlichen Untersuchungen persönlich vorzunehmen und für die ärztlichen Gutachten und Bescheinigungen, die in den Anlagen II bis VI abgedruckten Formblätter zu benutzen. Danach ist es unzulässig, daß ermächtigte Ärzte die ärztlichen Untersuchungen durch Assistenzärzte oder sonst von ihnen beauftragte Ärzte vornehmen lassen.

Die Ärzte sind in der Ermächtigung darauf hinzuweisen, daß sie den Zeitpunkt der Nachuntersuchung in den Formblättern nach Anlagen II oder V so anzugeben haben, daß der in § 46 Abs. 2 der Ersten Strahlenschutzverordnung vorgeschriebene Zeitraum von 6 Monaten zwischen den einzelnen Untersuchungen eingehalten werden kann; 6 Monate nach der vorhergehenden Untersuchung muß die vom ermächtigten Arzt ausgestellte Bescheinigung über die Nachuntersuchung dem Arbeitgeber (§ 46 der Ersten Strahlenschutzverordnung) oder dem für den Strahlenschutz Verantwortlichen (§ 52 der Ersten Strahlenschutzverordnung) vorliegen, soweit nicht eine Ausnahme nach § 46 Abs. 3 Satz 2 der Ersten Strahlenschutzverordnung bewilligt worden ist. Im übrigen ist es Sache des Arbeitgebers bzw. des für den Strahlenschutz Verantwortlichen dafür zu sorgen, daß der zu untersuchende sich so rechtzeitig zum ermächtigten Arzt begeben kann, daß die Frist eingehalten wird.

2.3 Auswertung der Untersuchungsergebnisse

Um einen Überblick über die gesundheitlichen Verhältnisse in bezug auf die Strahlenbelastung in Betrieben, in denen mit radioaktiven Stoffen umgegangen wird, zu erhalten, ist es notwendig, daß die Ärzte bei der Ermächtigung verpflichtet werden, eine Durchschrift aller Untersuchungsbefunde einschließlich der Laborblätter unverzüglich dem Staatlichen Gewerbeärzt zu übersenden. Dabei sind Name und Anschrift des Untersuchten unkenntlich zu machen; statt dessen ist eine Patienten-Nr. einzusetzen.

Dies gilt auch für Untersuchungen nach §§ 49 bis 51 der Ersten Strahlenschutzverordnung.

Die Staatlichen Gewerbeärzte haben die Untersuchungsbefunde auszuwerten und über ihre Erkenntnisse für jedes Kalenderjahr dem Arbeits- und Sozialminister zu berichten. Den Berichten ist eine Aufstellung über die in einem Kalenderjahr durch ermächtigte Ärzte vorgenommenen Untersuchungen nach Formblatt der Anlage VII beizufügen. Die Berichte sind für jeden Regierungsbezirk getrennt zu erstellen und über die für den Sitz der Ärzte zuständigen Regierungspräsidenten in 3facher Ausfertigung bis zum 31. März jedes Jahres vorzulegen.

In besonderen Fällen, namentlich dann, wenn die Überprüfung einer Ermächtigung geboten erscheint, haben die Staatlichen Gewerbeärzte unaufgefordert dem für den Sitz des ermächtigten Arztes zuständigen Regierungspräsidenten zu berichten.

Anlage I

Anlagen II—VI

Anlage VII

T.

Halten die Staatlichen Gewerbeärzte auf Grund der Auswertung von Untersuchungsbefunden ein Einschreiten der Aufsichtsbehörde für erforderlich, so haben sie diese entsprechend zu unterrichten.

Zur Förderung von Maßnahmen der Gesundheitsvorsorge ist die gesundheitliche Entwicklung der beruflich strahlenexponierten Personen im Verhältnis zur Gesamtbevölkerung zu beobachten. Der Staatliche Gewerbeärzt hat zu diesem Zweck nach Abschluß seiner Auswertung die ihm von den ermächtigten Ärzten zugegangenen Unterlagen einer Stelle zu übersenden, die vom Innenminister durch besonderen Erlaß bestimmt wird.

2.4 Verbleib der Untersuchungsunterlagen beim Ausscheiden eines Arztes
Erlöscht die Ermächtigung eines Arztes, so sind die Unterlagen, die bei der ärztlichen Überwachung im Rahmen der Ermächtigung angefallen sind, dem Staatlichen Gewerbeärzt auszuhändigen. Eine entsprechende Auflage ist in den Ermächtigungsbescheid aufzunehmen.

Der Staatliche Gewerbeärzt hat die Unterlagen dem nachfolgenden ermächtigten Arzt zu übergeben.

2.5 Träger der Kosten für die Untersuchungen

Gemäß § 21 Abs. 4 des Atomgesetzes hat derjenige die Kosten für die ärztliche Untersuchung nach § 46 ff. der Ersten Strahlenschutzverordnung zu tragen, der der Genehmigung für diejenige Betätigung (§ 3 der Ersten Strahlenschutzverordnung; §§ 6, 7 und 9 des Atomgesetzes) bedarf, hinsichtlich deren die Untersuchung erforderlich wird. Der Inhaber der Genehmigung kann bestimmen, zu welchem ermächtigten Arzt sich der zu Untersuchende zu begeben hat.

3. Verfahren bei der Ermächtigung von Ärzten

3.1 Beteiligung anderer Behörden

An der Prüfung, ob die Ärzte, die ermächtigt werden sollen, die erforderliche fachliche Qualifikation besitzen, sind der Staatliche Gewerbeärzt und das Gesundheitsamt zu beteiligen.

Ärzte, die sich für Untersuchungen nach §§ 46 bis 52 der Ersten Strahlenschutzverordnung an Personen, die in Betrieben tätig sind, die der Bergaufsicht unterstehen, eignen, werden durch die Regierungspräsidenten im Einvernehmen mit den Oberbergämtern — gegebenenfalls auf deren Vorschlag — ermächtigt. Im Ermächtigungsbescheid kann der ermächtigte Arzt allerdings hinsichtlich der zu untersuchenden Personen keiner Einschränkung unterworfen werden. Nummer 2.12 bleibt unberührt.

3.2 Bekanntmachung der Ermächtigung

Zum Zwecke der Bekanntmachung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen ist von jedem Bescheid über eine Ermächtigung oder über eine Zurücknahme einer Ermächtigung dem Arbeits- und Sozialminister eine Durchschrift zu übersenden. Bei Ermächtigungen, die im Einvernehmen mit dem Oberbergamt ausgesprochen worden sind, ist dies im Begleitbericht anzugeben, damit im Ministerialblatt ein entsprechender Hinweis gegeben werden kann.

Ferner ist anzugeben, ob die Ärzte nach § 10 der Röntgenverordnung vom 7. Februar 1941 (RGBl. I S. 88) in der Fassung der Verordnung vom 17. Januar 1942 (RGBl. I S. 31) vom Staatlichen Gewerbeärzt ermächtigt worden sind und ob diese Ermächtigung unbeschränkt oder nur für bestimmte Betriebe — ggf. welche — gilt.

4. Ärztliche Untersuchung von Personen, die sowohl nach § 46 der Ersten Strahlenschutzverordnung als auch nach § 10 der Röntgenverordnung untersucht werden müssen

Für Personen, die sowohl nach § 46 der Ersten Strahlenschutzverordnung als auch nach § 10 der Röntgenverordnung ärztlich untersucht werden müssen, genügt jeweils eine einzige Untersuchung, wenn der Untersuchungsarzt sowohl nach § 46 Abs. 1 der Ersten Strahlenschutzverordnung als auch nach § 10 der

Röntgenverordnung ermächtigt worden ist. Es ist anzustreben, daß nach § 10 der Röntgenverordnung ermächtigte Ärzte auch nach § 46 Abs. 1 der Ersten Strahlenschutzverordnung ermächtigt werden. Jedoch muß in jedem Falle geprüft werden, ob die für die Ermächtigung nach § 46 Abs. 1 der Ersten Strahlenschutzverordnung erforderlichen Voraussetzungen (vgl. Nr. 2.1) gegeben sind.

Die Staatlichen Gewerbeärzte haben unverzüglich die Anschriften der bisher von ihnen gemäß § 10 der Röntgenverordnung ermächtigten Ärzte den für den Sitz der Ärzte zuständigen Regierungspräsidenten bekanntzugeben und dabei zu berichten, ob die Ermächtigungen unbeschränkt oder nur für bestimmte Betriebe — ggf. welche — gelten.

Neue Ermächtigungen nach § 10 der Röntgenverordnung sollen die Staatlichen Gewerbeärzte nur noch für Ärzte aussprechen, die bereits nach § 46 Abs. 1 der Ersten Strahlenschutzverordnung ermächtigt worden sind. Über jede Ermächtigung ist entsprechend dem vorhergehenden Absatz zu berichten.

5. Ausnahmen nach § 46 Abs. 3 der Ersten Strahlenschutzverordnung

Ausnahmen nach § 46 Abs. 3 der Ersten Strahlenschutzverordnung sind von den Aufsichtsbehörden (vgl. § 3 der Ersten Verordnung zur Ausführung des Atomgesetzes vom 6. April 1960 — GV. NW. S. 74 — und § 2 Nr. 1 und 2 der Zweiten Verordnung zur Ausführung des Atomgesetzes) nur nach vorheriger Ortsbesichtigung zuzulassen.

In Fällen, in denen die Ortsbesichtigung zu Bedenken gegen eine Ausnahme Anlaß gibt, sind von der Aufsichtsbehörde der Staatliche Gewerbeärzt und das Staatliche Materialprüfungsamt Nordrhein-Westfalen (für Betriebe, die der Bergaufsicht unterstehen) bzw. die Zentrale Strahlenschutzmeßstelle der Gewerbeaufsicht des Landes Nordrhein-Westfalen (für alle übrigen Fälle) zu hören.

Der Staatliche Gewerbeärzt hat die Angelegenheit vom medizinischen Standpunkt aus zu beurteilen; er kann eine ärztliche Untersuchung der Personen vornehmen, für die eine Ausnahme beantragt wird. Das Staatliche Materialprüfungsamt bzw. die Zentrale Strahlenschutzmeßstelle hat die Stellungnahme unter Gesichtspunkten des physikalisch-technischen Strahlenschutzes abzugeben.

6. Entscheidung der Aufsichtsbehörde nach § 48 der Ersten Strahlenschutzverordnung

Ärztliche Gutachten im Sinne des § 48 Satz 2 der Ersten Strahlenschutzverordnung hat die Aufsichtsbehörde bei denjenigen ärztlichen Sachverständigen einzuholen, die vom Staatlichen Gewerbeärzt benannt werden. Die Aufsichtsbehörden haben daher jeden Antrag nach § 48 der Ersten Strahlenschutzverordnung dem Staatlichen Gewerbeärzt zur Benennung eines ärztlichen Gutachters vorzulegen. Der Staatliche Gewerbeärzt kann auch das Gutachten selbst erstellen.

Die Kosten der Gutachten hat gemäß § 21 Abs. 4 des Atomgesetzes derjenige zu tragen, der einer Genehmigung nach § 3 der Ersten Strahlenschutzverordnung, §§ 6, 7 oder 9 des Atomgesetzes bedarf und in diesem Zusammenhang die Untersuchung nach § 46 bzw. § 52 Abs. 3 der Ersten Strahlenschutzverordnung veranlaßt hat, deren Ergebnis beanstandet wird. Die Gutachtergebühren, die der Staatliche Gewerbeärzt erhebt, sind bei Kapitel 06 11 Titel 3 zu vereinnahmen.

Die Aufsichtsbehörden haben für jedes Kalenderjahr über die Anzahl der Anträge nach § 48 der Ersten Strahlenschutzverordnung und ihre Entscheidungen bis zum 31. März des auf das Berichtsjahr folgenden Jahres dem zuständigen Fachminister auf dem Dienstweg zu berichten.

7. Entscheidung der Aufsichtsbehörde nach §§ 49 Abs. 2, 50 der Ersten Strahlenschutzverordnung

Für die ärztlichen Gutachten und die Berichterstattung gilt Nr. 6 entsprechend.

Soweit die Staatlichen Gewerbeärzte nach diesem Gem. RdErl. den Regierungspräsidenten zu berichten haben, die nicht ihre vorgesetzten Dienstbehörden sind, richten sie die Berichte und den sich daraus ergebenden Schriftverkehr unmittelbar an diese Regierungspräsidenten.

An die Regierungspräsidenten,
Oberbergämter,
Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter,
Bergämter,
Staatlichen Gewerbeärzte,
Landkreise und kreisfreien Städte
(Gesundheitsämter).

T.



Merkblatt

**für die ärztliche Überwachung
nach §§ 46 ff. der Ersten Strahlenschutzverordnung**
(Erstuntersuchung — Nachuntersuchung)

Allgemeines

I. Die in der Ersten Strahlenschutzverordnung vorgesehenen Schutzmaßnahmen gewährleisten einen weitgehenden Strahlenschutz der Personen, die berufsmäßig mit radioaktiven Stoffen umgehen. Die Erstuntersuchung bezweckt die Feststellung des Normalzustandes des zu Untersuchenden vor Beginn des Umganges mit radioaktiven Stoffen und etwaiger Anomalien, die später mit Strahlenschäden verwechselt werden können. Die Nachuntersuchungen haben den Zweck, Veränderungen des Gesundheitszustandes rechtzeitig festzustellen.

Die ärztliche Überwachung gliedert sich in:

1. Die **Erstuntersuchung** (§ 46 Abs. 1 der Ersten Strahlenschutzverordnung), diese muß innerhalb der letzten zwei Monate vor Beginn des Umgangs mit offenen radioaktiven Stoffen oder der Beschäftigung in Kontrollbereichen durchgeführt werden;
2. Erneute Untersuchungen = **Nachuntersuchungen** (§ 46 Abs. 2 der Ersten Strahlenschutzverordnung); Nachuntersuchungen sind vor Ablauf von sechs Monaten seit der Erstuntersuchung oder der letzten Nachuntersuchung erforderlich, es sei denn, daß die Aufsichtsbehörde etwas anderes angeordnet hat;
3. Die ärztliche Untersuchung nach einer Bestrahlung mit einer erhöhten Einzeldosis oder nach einer gefahrbringenden Aufnahme radioaktiver Stoffe in den Körper (§§ 49, 50 der Ersten Strahlenschutzverordnung);
4. Die ärztliche Untersuchung auf Anordnung der Aufsichtsbehörde (§ 51 der Ersten Strahlenschutzverordnung).

II. Die ärztliche Überwachung ist ausschließlich Ärzten übertragen, die von einer nach Landesrecht zuständigen Behörde besonders ermächtigt sind.

III. Erstuntersuchungen und Nachuntersuchungen sind erforderlich bei:

1. Arbeitnehmern, die mit offenen radioaktiven Stoffen umgehen, mit denen nur auf Grund einer Genehmigung nach § 3 der Ersten Strahlenschutzverordnung umgegangen werden darf;
2. Arbeitnehmern, die in Kontrollbereichen (§ 22 Abs. 1 der Ersten Strahlenschutzverordnung) beschäftigt werden, gleichgültig, ob in diesen Bereichen mit offenen oder umschlossenen radioaktiven Stoffen umgegangen wird und ob die Arbeitnehmer selbst mit radioaktiven Stoffen umgehen;
3. Personen, die nicht in einem Arbeitsverhältnis stehen, wenn sie bei einem nach § 3 der Ersten Strahlenschutzverordnung genehmigungspflichtigen Umgang unter der Aufsicht eines für den Strahlenschutz Verantwortlichen
 - a) länger als vier Monate mit offenen radioaktiven Stoffen umgehen oder
 - b) sich länger als vier Monate in Kontrollbereichen aufhalten.

IV. Ziel der Erstuntersuchung und der Nachuntersuchungen ist es, festzustellen, ob dem Umgang (dem weiteren Umgang) mit offenen radioaktiven Stoffen oder der Beschäftigung (der Weiterbeschäftigung) im Kontrollbereich gesundheitliche Bedenken entgegenstehen oder nicht. Bei dieser Feststellung wird dem ermittelten Gesundheitszustand je nach Art der beabsichtigten Betätigung ein unterschiedliches Gewicht beizumessen sein.

Die folgenden Kriterien stehen dem Umgang oder dem weiteren Umgang mit offenen radioaktiven Stoffen und der Beschäftigung oder der Weiterbeschäftigung in Kontrollbereichen entgegen:

Anlage I

1. Erkrankungen des Blutes oder der blutbildenden Organe (Leukozyten unter 3000 oder über 13 000 unter Berücksichtigung des Differentialblutbildes, festgestellt bei mehrfacher Untersuchung),
2. Gravidität (§ 23 der Ersten Strahlenschutzverordnung),
3. Gesamte Lactationsperiode,
4. Alter unter 18 Jahren (§ 23 der Ersten Strahlenschutzverordnung).

Bei Strahlenschäden, die als Berufskrankheiten anerkannt werden können, ist von Fall zu Fall zu prüfen, ob dem Umgang oder dem weiteren Umgang mit offenen radioaktiven Stoffen oder der Beschäftigung oder der Weiterbeschäftigung in Kontrollbereichen gesundheitliche Bedenken entgegenstehen.

V. Durchführung der Erstuntersuchung und der Nachuntersuchungen

1. Bei der Erstuntersuchung sind auszufüllen:
 - a) das für die Erstuntersuchung bestimmte Gutachtenformular,
 - b) die erste Längsspalte des Laborblattes,
 - c) die erste Querspalte des Formblattes für das Fingerrelief bei makroskopischen Veränderungen an den Fingerkuppen.
2. Bei den Nachuntersuchungen sind auszufüllen:
 - a) das für die Nachuntersuchungen bestimmte Formular,
 - b) die zweite Längsspalte oder die weiteren Längsspalten des Laborblattes,
 - c) die weiteren Querspalten des Formblattes für das Fingerrelief bei makroskopischen Veränderungen an den Fingerkuppen.

Sind alle Spalten in den Formularen ausgefüllt, sind neue Formulare zu verwenden.

Da die Nachuntersuchungen u. a. auch den Zweck haben, Abweichungen gegenüber den bisherigen Untersuchungen festzustellen, sollen jeder Nachuntersuchung die bei der Erstuntersuchung und den bisherigen Nachuntersuchungen erstellten Gutachten zugrunde gelegt werden. Lassen sich diese Unterlagen nicht beschaffen, ist erforderlichenfalls ein neues Gutachten auf Grund des Formulars für die Erstuntersuchung zu erstellen.

3. Die **ärztliche Bescheinigung** ist nach Maßgabe des Untersuchungsergebnisses in der vorgesehenen Form auszufüllen und dem Arbeitgeber zuzusenden oder dem Arbeitnehmer mitzugeben. Auf der Bescheinigung ist der Tag der nächsten Nachuntersuchung zu vermerken. Grundsätzlich muß die Nachuntersuchung sechs Monate nach der letzten Untersuchung erfolgen. Die Aufsichtsbehörde entscheidet über Fristverlängerung oder den Wegfall weiterer Untersuchungen nach § 46 Abs. 3, über Fristverkürzungen nach § 51 der Ersten Strahlenschutzverordnung. Soll die erste Nachuntersuchung nicht in sechs Monaten, sondern früher oder später stattfinden, muß der ermächtigte Arzt dies der Aufsichtsbehörde unter Angabe der Gründe mitteilen, damit die Behörde hierüber entscheiden kann.
4. Stellt der Arzt bei einem in der gesetzlichen Unfallversicherung Versicherten eine Berufskrankheit oder Krankheitserscheinungen, die den begründeten Verdacht einer Berufskrankheit rechtfertigen, fest, so hat er diese Feststellung dem Versicherungsträger (z. B. der Berufsgenossenschaft) oder dem staatlichen Gewerbeamt unverzüglich anzuzeigen. Berufskrankheiten sind insbesondere alle Erkrankungen durch Röntgenstrahlen und radioaktive Stoffe, die durch berufliche Beschäftigung in einem Unternehmen verursacht worden sind (§§ 7, 1 der 3. Berufskrankheitenverordnung vom 16. Dezember 1936, RGBI. I S. 1117, i. d. F. der 4. Berufskrankheitenverordnung vom 29. Januar 1943, RGBI. I S. 85).
5. Die bei der ärztlichen Überwachung anfallenden Unterlagen (Erstgutachten, Nachuntersuchungsgutachten, Fachgutachten usw.) sind von dem ermächtigten Arzt aufzubewahren. Die Unterlagen

dürfen nicht vernichtet werden. Scheidet der ermächtigte Arzt aus der Überwachung aus, so ist er verpflichtet, die Unterlagen der nach Landesrecht für die Ermächtigung der Ärzte zuständigen Behörde auszuhändigen. Ist diese Behörde keine ärztliche Behörde, so bestimmt sie eine ärztliche Stelle, der die Unterlagen zu übergeben sind.

VI. In der Anlage zu diesem Merkblatt sind die für die ärztliche Überwachung einschlägigen Vorschriften des § 22 Abs. 1, §§ 36, 37 und §§ 46 bis 52 der Ersten Strahlenschutzverordnung abgedruckt.

VII. Die nachfolgenden Ausführungen über die Erstuntersuchung und die Nachuntersuchung sollen unter Wahrung der eigeren ärztlichen Verantwortung eine Richtlinie zur Durchführung der ärztlichen Überwachung sein.

Erstuntersuchung

(Die Hinweise beziehen sich auf die einzelnen Abschnitte des Gutachtenformulars)

A. Berufsanamnese

Nach Feststellung der Personalien ist eine Berufsanamnese zu erheben, welche die Tätigkeiten des zu Untersuchenden in Röntgenbetrieben oder sonstigen Strahlenbetrieben erfassen soll. Dabei ist auch gegebenenfalls nach den Tätigkeiten während des Militärdienstes und während der Gefangenschaft zu fragen. Ferner ist danach zu fragen, ob der Beruf aus gesundheitlichen Gründen gewechselt worden ist.

Art und Ausmaß der bisherigen Strahlenschutzüberwachung, die bisher empfangene Dosis (Filmplatte) und etwaige Strahlenunfälle sind zu erfassen (vgl. § 46 Abs. 4 der Ersten Strahlenschutzverordnung). Nötigenfalls ist bei bereits stattgefunder Erstuntersuchung durch einen anderen ermächtigten Arzt bei diesem anzufragen.

B. Familien- und Eigenanamnese

1. Familienanamnese

Es ist eine sehr gründliche Familienanamnese erforderlich. Dabei ist danach zu fragen, ob besondere Merkmale, Krankheiten oder Auffälligkeiten mehrfach in der Familie vorgekommen sind.

2. Eigenanamnese

Mit Rücksicht auf mögliche Schädigungen bei Unfällen und Dosisüberschreitungen muß die Eigenanamnese sehr sorgfältig erhoben und aufgezeichnet werden. Besonders ist auf Augenerkrankungen sowie Erkrankungen des Blutes und der blutbildenden Organe zu achten. Auch Untersuchungen und Behandlungen mit ionisierenden Strahlen sind möglichst genau zu erfassen. Von besonderer Bedeutung ist die Ermittlung von Strahlenschäden durch äußere Bestrahlung oder durch Inkorporation radioaktiver Stoffe.

Belastungen durch die bisherige Berufsaarbeit, insbesondere durch Gase, Staub (Gesteinststaub), Dämpfe (z. B. Benzol) und Chemikalien sind ebenfalls in die Erhebung der Anamnese einzubeziehen. Bei weiblichen Beschäftigten ist eine eingehende gynäkologische Anamnese erforderlich, wobei zur Vereinfachung das in der Gynäkologie übliche Schema (z. B. 14 $\frac{28}{3-4}$) verwendet werden kann.

C. Befund

Die Erstuntersuchung muß den Zustand und die Funktion des gesamten Körpers umfassen. Zur Ermittlung des genauen Befundes sind u. U. Gutachten der verschiedenen Fachgebiete notwendig. Untersuchungen der Augenlinsen sind insbesondere empfehlenswert bei einer Strahlenbelastung durch Neutronen oder schwere Teilchen von besonderer Durchdringungsfähigkeit; diese Untersuchungen sollen durch einen Augenfacharzt durchgeführt werden.

I. und II. Allgemein- und Organbefund

Allgemein- und Organbefund werden gemäß den im Formular für die Erstuntersuchung angegebenen Gesichtspunkten erhoben.

III. und IV. Laboruntersuchungen und Fingerrelief

In Ergänzung der allgemeinen klinischen Untersuchung sind folgende Spezialuntersuchungen, die im Labor-

blatt des Fragebogens aufgeführt sind, bei jeder zu untersuchenden Person durchzuführen:

1. Blutuntersuchung
 - a) Kompletter Blutstatus
 - b) Thrombozyten
2. Harnuntersuchung (Eiweiß, Zucker, Sediment)
3. Fingerrelief bei makroskopischen Veränderungen an den Fingerkuppen.

Darüber hinaus können gegebenenfalls weitere Spezialuntersuchungen erforderlich sein, wie z. B.

Messungen der Radioaktivität im Blut, Urin, Stuhl, Nasensekret, Speichel, Gewebe; Ganzkörpermessung (Human Counter); elektro-kardiographische Untersuchung (Ruhe-, Belastungs-, Brustwand-EKG); Röntgenaufnahmen der Lunge (neben Tbc auch bei Silikose-Verdacht); Durchleuchtung nur bei klinisch indizierten Fällen; Leberfunktionsprobe.

Beurteilung:

Nach Erstellung der Anamnese und des gesamten Befundes (einschließlich aller erforderlichen Laboruntersuchungen und fachärztlicher Befunde) ist zu beurteilen, ob bei dem Untersuchten gegen einen Umgang mit offenen radioaktiven Stoffen oder gegen eine Beschäftigung in Kontrollbereichen gesundheitliche Bedenken bestehen oder nicht (vgl. Abschnitt Allgemeines IV und V 3).

Nachuntersuchung

Die Nachuntersuchung dient der Feststellung des allgemeinen Gesundheitszustandes, insbesondere der Feststellung des Zustandes der besonders strahlungsempfindlichen Organe und Funktionen. Sie umfaßt die Strahlenschutzüberwachung sowie die Erhebung des Allgemeinen und Organbefundes, einschließlich der erforderlichen Laboruntersuchungen. Die Ergebnisse der laufenden Messungen der Personendosis und gegebenenfalls die Ergebnisse der Messungen der Radioaktivität im Blut, Urin, Stuhl usw. sind bei der Beurteilung mit zu bewerten. Ferner sind etwaige Röntgenuntersuchungen oder Strahlenbehandlungen in gleicher Weise zu berücksichtigen. Aus diesem Grunde ist jeder Beschäftigte anzuhalten, zwischenzeitliche Untersuchungen oder Behandlungen mit ionisierenden Strahlen dem Arzt anzugeben. Die Blut- und Urinuntersuchungen sind wie bei der Erstuntersuchung vorzunehmen. Ein Fingerrelief ist nur bei makroskopischen Veränderungen an den Fingerkuppen notwendig.

Dem ermittelten Gesundheitszustand wird je nach Art der Beschäftigung ein verschiedenes Gewicht beizumessen sein. Eine Änderung der bisherigen Tätigkeit ist deshalb besonders zu berücksichtigen.

Die Nachuntersuchung muß alle sechs Monate wiederholt werden, es sei denn, daß die Aufsichtsbehörde Ausnahmen gestattet hat. Werden bei der Nachuntersuchung Kriterien festgestellt, die einer Beschäftigung entgegenstehen (vgl. Abschnitt Allgemeines IV), so ist eine genaue Überprüfung des Gesundheitszustandes unter Berücksichtigung der Beschäftigungsdauer und der Prognose erforderlich. Auffällige Veränderungen der Blutwerte bedingen eine in kurzen Abständen zu wiederholende Kontrolle des Blutes.

Im Hinblick auf die besonders zu schützende Leibesfrucht muß sich der Arzt über das Vorliegen einer Schwangerschaft informieren. Weibliche Beschäftigte sind deshalb zu belehren, daß sie dem Arzt im eigenen Interesse eine Schwangerschaft unverzüglich anzeigen sollen.

Sonderuntersuchungen

Werden dem ermächtigten Arzt in der Fällen der §§ 49 und 50 der Ersten Strahlenschutzverordnung Personen nach Aufnahme einer Einzeldosis von mehr als 25 rem (bei Teilbestrahlung im Sinne des § 27 der Ersten Strahlenschutzverordnung von mehr als 60 rem) oder nach einer gefahrbringenden Inkorporation radioaktiver Stoffe vorgestellt, so hat er unverzüglich die entsprechenden Untersuchungen vorzunehmen und gegebenenfalls zu veranlassen, daß eine Überweisung in eine Fachklinik erfolgt. Bei Inkorporation radioaktiver Stoffe sind Ausscheidungen zur biophysikalischen Analyse der aufgenommenen radioaktiven Stoffe sicherzustellen. Eine Weiterbeschäftigung in der bisher ausgeübten Tätigkeit ist erst dann zulässig, wenn die Aufsichtsbehörde dies gestattet hat. Sie darf die Beschäftigung (Weiterbeschäftigung) nur nach Maßgabe des § 49 Abs. 2 der Ersten Strahlenschutzverordnung gestatten.

A u s z u g

**aus der Ersten Strahlenschutzverordnung vom 24. Juni 1960
(Bundesgesetzblatt I. Seite 430)**

§ 22

Kontrollbereiche und Überwachungsbereiche

(1) Bereiche, in denen infolge des Umganges mit radioaktiven Stoffen die Möglichkeit besteht, daß Personen durch Bestrahlung von außen oder durch Einatmung von Luft, deren Konzentration an radioaktiven Stoffen ein Drittel der in Anlage II genannten Werte übersteigt, bei einem Aufenthalt von 40 Stunden je Woche eine höhere Dosis als 1,5 rem je Jahr erhalten, sind abzgrenzen und zu kennzeichnen (Kontrollbereiche). Die Kennzeichnung muß das Wort „RADIOAKTIV“ enthalten.

§ 36

Messung der Personendosis

(1) An Personen, die mit radioaktiven Stoffen umgehen, mit denen nur auf Grund einer Genehmigung nach § 3 umgegangen werden darf, oder die sich in Kontrollbereichen aufhalten, sind die Strahlendosen zu messen. Die Messungen müssen am Rumpf vorgenommen werden. Sind einzelne Stellen des Körpers der Strahlung besonders ausgesetzt, so müssen die Messungen auch an diesen Stellen vorgenommen werden.

(2) Die Messungen am Körper sind nach zwei voneinander unabhängigen Verfahren vorzunehmen. Die eine Messung muß die jederzeitige Feststellung der Dosis ermöglichen; die nach diesem Verfahren gemessenen Tagesdosen sind aufzuzeichnen. Die andere Messung ist mit nicht offen anzeigenden, unlöschen Dosismessern durchzuführen; diese sind in Zeitabständen von höchstens 4 Wochen einer nach Landesrecht zuständigen Stelle (Meßstelle) einzureichen. Die Meßstelle hat die Dosiswerte festzustellen, die Meßergebnisse aufzuzeichnen und dem Einsender schriftlich mitzuteilen. Sie hat ihre Aufzeichnungen 30 Jahre aufzubewahren.

(3) Der Genehmigungsinhaber hat die Aufzeichnungen über die Tagesdosen sowie die Mitteilungen der Meßstelle 30 Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der Aufsichtsbehörde bei dieser zu hinterlegen.

(4) Die Aufsichtsbehörde kann auf Antrag von den Pflichten des Absatzes 2 befreien, wenn dadurch die in Absatz 1 genannten Personen nicht gefährdet werden. Sie kann, wenn nach der Art des Betriebes oder nach der Art und Menge der verwendeten radioaktiven Stoffe eine besondere Gefährdung möglich erscheint, bestimmen, daß die nicht offen anzeigenden unlöschen Dosismesser in kürzeren als vierwöchigen Zeitabständen zur Auswertung einzureichen sind.

§ 37

Feststellung der Aufnahme radioaktiver Stoffe in den menschlichen Körper

Wer sich in Bereichen aufhält oder aufgehalten hat, in denen mit radioaktiven Stoffen umgegangen wird, mit denen auf Grund einer Genehmigung nach § 3 oder ohne Genehmigung nach § 8 umgegangen werden darf, hat auf Anordnung der Aufsichtsbehörde die Aufnahme radioaktiver Stoffe in seinen Körper durch geeignete Messungen am Körper feststellen zu lassen. Der Zeitpunkt und das Ergebnis der Feststellungen sind aufzuzeichnen. Die nach § 20 Abs. 1 Nr. 1 für den Strahlenschutz Verantwortlichen haben die Aufzeichnungen 30 Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der Aufsichtsbehörde bei dieser zu hinterlegen.

§ 46

Arztliche Untersuchung der Arbeitnehmer

(1) Der Arbeitgeber darf einem Arbeitnehmer den Umgang mit offenen radioaktiven Stoffen, mit denen nur auf Grund einer Genehmigung nach § 3 umgegangen werden darf, nur erlauben, oder ihn in Kontrollbereichen nur beschäftigen, wenn dieser innerhalb der letzten 2 Monate vor Beginn des Umganges oder der Beschäftigung von einem durch die nach Landesrecht zuständige Behörde ermächtigten Arzt untersucht worden ist und dem Arbeitgeber eine von diesem Arzt ausgestellte Bescheinigung vorliegt, nach der dem Umgang oder der Beschäftigung keine gesundheitlichen Bedenken entgegenstehen. Die ärztliche Bescheinigung kann durch die Entscheidung der Aufsichtsbehörde nach § 48 ersetzt werden.

(2) Der Arbeitgeber darf einen Arbeitnehmer in der in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Weise nach Ablauf von 6 Monaten seit der letzten Untersuchung nur weiterbeschäftigen, wenn dieser von einem ermächtigten Arzt erneut untersucht worden ist und dem Arbeitgeber eine von diesem Arzt ausgestellte Bescheinigung vorliegt, daß gegen die Weiterbeschäftigung keine gesundheitlichen Bedenken bestehen. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Die Aufsichtsbehörde kann gestatten, daß der Arbeitgeber einen Arbeitnehmer oder eine bestimmte Gruppe von Arbeitnehmern gelegentlich in Kontrollbereichen ohne Untersuchung im Sinne des Absatzes 1 beschäftigt, wenn der einzelne Arbeitnehmer bei dieser Beschäftigung nicht mit radioaktiven Stoffen umgeht und keine höhere als die in § 29 Abs. 2 bezeichnete Dosis erhalten kann. Die Aufsichtsbehörde kann ferner gestatten, daß für einen Arbeitnehmer oder eine bestimmte Gruppe von Arbeitnehmern die in Absatz 2 bestimmte Frist für die erneute Untersuchung verlängert wird oder daß diese Arbeitnehmer nicht erneut zu untersuchen sind, wenn sie dadurch nicht gefährdet werden. Bei beruflich strahlenexponierten Personen darf die in Absatz 2 bestimmte Frist auf höchstens 1 Jahr verlängert werden.

(4) Der Arbeitgeber hat dem untersuchenden Arzt und dem Arbeitnehmer die Ergebnisse der Personendosismessungen und der Feststellungen über die Aufnahme radioaktiver Stoffe in den Körper zugänglich zu machen.

§ 47

Arztliche Bescheinigung

Der Arbeitgeber hat die ärztlichen Bescheinigungen aufzubewahren. Sie sind der Aufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen. Scheidet der Arbeitnehmer aus dem Arbeitsverhältnis aus, so sind ihm die ärztlichen Bescheinigungen auf sein Verlangen unverzüglich auszuhändigen.

§ 48

Entscheidung der Aufsichtsbehörde

Wird in der ärztlichen Bescheinigung festgestellt, daß eine Beschäftigung im Sinne von § 46 gesundheitliche Bedenken entgegenstehen, so entscheidet die Aufsichtsbehörde auf Antrag des Arbeitgebers oder des Arbeitnehmers, ob und unter welchen Voraussetzungen der Untersuchte beschäftigt werden darf. Die Aufsichtsbehörde darf die Beschäftigung nur gestatten, wenn auf Grund eines ärztlichen Gutachtens nicht zu besorgen ist, daß die Gesundheit des Arbeitnehmers gefährdet wird.

§ 49

Sofortmaßnahmen bei Bestrahlung mit einer erhöhten Einzeldosis

(1) Ist zu besorgen, daß ein Arbeitnehmer bei einer den Vorschriften dieser Verordnung unterliegenden Tätigkeit eine Einzeldosis von mehr als 25 rem, in den

Fällen des § 27 von mehr als 60 rem erhalten hat, so hat der Arbeitgeber dafür zu sorgen, daß dieser sofort ärztlich untersucht und unverzüglich einem ermächtigten Arzt vorgestellt wird. Der Arbeitgeber hat der Aufsichtsbehörde den Sachverhalt unverzüglich anzugeben.

(2) Der Arbeitgeber darf den Arbeitnehmer in Kontrollbereichen nur beschäftigen, wenn die Aufsichtsbehörde dies gestattet hat. Sie darf die Beschäftigung nur gestatten, wenn auf Grund eines ärztlichen Gutachtens nicht zu besorgen ist, daß die Gesundheit des Arbeitnehmers gefährdet wird. Sie kann ferner unter den in Satz 2 genannten Voraussetzungen gestatten, daß von der Einhaltung der Vorschrift des § 25 Abs. 2 abgesehen wird.

§ 50

Aufnahme radioaktiver Stoffe in den Körper

Ist zu besorgen, daß ein Arbeitnehmer während seiner Beschäftigung radioaktive Stoffe in den Körper aufgenommen hat, die ihn oder andere Personen gefährden können, so hat der Arbeitgeber dafür zu sorgen, daß der Arbeitnehmer sofort ärztlich untersucht und unverzüglich einem ermächtigten Arzt vorgestellt wird. § 49 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 findet Anwendung.

§ 51

Arztliche Untersuchung auf Anordnung der Aufsichtsbehörde

(1) Wer als Arbeitnehmer mit radioaktiven Stoffen, mit denen auf Grund einer Genehmigung nach § 3 oder ohne Genehmigung nach § 8 umgegangen werden darf, umgeht oder umgegangen ist, hat sich auf Anordnung der Aufsichtsbehörde durch einen ermächtigten Arzt un-

tersuchen zu lassen, wenn eine Anzeige nach § 30 erstattet worden ist oder hätte erstattet werden müssen oder wenn eine unmittelbare Gefahr für einzelne oder die Allgemeinheit zu besorgen ist. Das gleiche gilt für Arbeitnehmer, die in Kontrollbereichen beschäftigt sind oder beschäftigt gewesen sind.

(2) Ist zu besorgen, daß der Arbeitnehmer an seiner Gesundheit geschädigt wird, wenn er eine in Absatz 1 bezeichnete Beschäftigung weiterhin ausübt, so kann die Aufsichtsbehörde anordnen, daß er nicht mehr oder nur unter Beschränkungen mit radioaktiven Stoffen umgehen oder in Kontrollbereichen beschäftigt werden darf.

§ 52

Arztliche Überwachung anderer Personen

(1) Die Vorschriften der §§ 49 und 50 finden entsprechende Anwendung auf den für den Strahlenschutz Verantwortlichen, unter dessen Aufsicht Personen mit radioaktiven Stoffen umgehen oder sich in Kontrollbereichen aufhalten, ohne in einem Arbeitsverhältnis zu stehen.

(2) Die Vorschriften des § 51 finden entsprechende Anwendung auf Personen, die unter der Aufsicht eines für den Strahlenschutz Verantwortlichen mit radioaktiven Stoffen umgehen oder umgegangen sind oder sich in Kontrollbereichen aufhalten oder aufgehalten haben, ohne in einem Arbeitsverhältnis zu stehen.

(3) Die Vorschriften der §§ 46 bis 48 finden entsprechende Anwendung, wenn bei einem nach § 3 genehmigungspflichtigen Umgang mit radioaktiven Stoffen Personen, die nicht in einem Arbeitsverhältnis stehen, unter der Aufsicht eines für den Strahlenschutz Verantwortlichen länger als 4 Monate mit offenen radioaktiven Stoffen umgehen oder sich länger als 4 Monate in Kontrollbereichen aufhalten.

G u t a c h t e n

Erstuntersuchung

(§ 46 Abs. 1, § 52 Abs. 3 der Ersten Strahlenschutzverordnung)

Patienten-Nr.:

Familienname des zu Untersuchenden:
(bei Frauen auch Geburtsname)

Vorname:

Geburtstag:

Ort:

Familienstand:

Wohnort:

Straße:

Nr.:

A. Berufsanamnese (nach Angaben des zu Untersuchenden)

Beruf
erlernter: ausgeübter:

Angaben über die Art der Tätigkeit vor, während und nach der Berufsausbildung

Bei jetziger und früherer Tätigkeit des zu Untersuchenden in Röntgenbetrieben oder sonstigen Strahlenbetrieben

Wo tätig: als:

von: bis:

Ist aus gesundheitlichen Gründen ein Berufswechsel erfolgt:

Bisher Strahlenschutzüberwachung:
Gegebenenfalls Dosis (z. B. Filmplakette)
Strahlenunfall:

B. Familien- und Eigenanamnese (nach Angaben des zu Untersuchenden)

(Eine sehr gründliche Erhebung der Anamnese ist unbedingt erforderlich)

1. Familienanamnese

Sind besondere Merkmale, Krankheiten oder Auffälligkeiten in der Familie **mehrfach** vorgekommen?

welche:

bei wem:

2. Eigenanamnese

Krankheiten im Kindesalter:

Infektionskrankheiten:

Unfälle:

Berufskrankheiten:

Kriegsbeschädigung:

Rentenbescheid:

Minderung der Erwerbsfähigkeit:

v. H.

(gegebenenfalls Anschrift des zuständigen Versorgungsamtes oder sonstigen Rentenversicherungsträgers)

Operationen:

Krampfanfälle:

Ohnmachtsanfälle:

Lähmungen:

Augenerkrankungen:

Ohrerkrankungen:

Erkrankungen der Atmungsorgane:

Herz- und Kreislauferkrankungen:

Magen- und Darmerkrankungen:

Stoffwechselerkrankungen:

Nieren- und Blasenerkrankungen:

Erkrankungen der Geschlechtsorgane:

Drüsenerkrankungen:

Knochen- und Gelenkerkrankungen:

Geschwulstbildungen:

Nerven- und Gemütserkrankungen:

Bluterkrankungen:

Hauterkrankungen:

Allergien:

Auffallende Veränderung des Körpergewichts in der letzten Zeit:

Beschwerden:

Untersuchung oder Behandlung mit Röntgenstrahlen:

Organ(e): wie oft:

wann:

WO: (Krankenhaus, gegebenenfalls freipraktizierender Arzt)

Untersuchung oder Behandlung mit natürlichen oder künstlichen radioaktiven Stoffen (Isotopen):

mit welchen Stoffen:

wann:

Zuständiger Krankenversicherungsträger:

Bemerkungen:

Bei Frauen

Menarche:

Menstruation:

letzte Periode am:

Menstruationsbeschwerden:

Schwangerschaften (Zahl, Verlauf):

Geburten:

(Zahl, Verlauf, Geschlecht der Kinder, Fehlgeburten, Totgeburten)

Die von dem ermächtigten Arzt gestellten Fragen habe ich nach bestem Wissen beantwortet.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift des zu Untersuchenden

C. B e f u n d :

Name und Vorname des zu Untersuchenden:

Geburtsdatum:

Untersuchungsdatum:

I. Allgemeinbefund

Größe: cm, Gewicht: kg (Kleidung: ohne - mit - halb)

Gesamteindruck:

Kräftezustand:

Ernährungszustand:

Lymphknoten:

II. Organbefund**1. Haut und Anhangsgebilde**

Durchblutung:

Behaarung:

Pigmentanomalien:

Hände, Fingerrelief (bei makroskopischen Veränderungen Abdruck erforderlich):

Atrophie, Hyperkeratosen:

Nägel:

Einstichstellen von Arzneieinspritzungen:

2. Kopf

Form:

Druckempfindlichkeit:

Nervenaustrittsstellen:

Augen:

Ohren:

Nase:

Mundhöhle:

Gebiß:

Rachenhöhle:

3. Wirbelsäule

Deformitäten:

Klopf-, Druck- und Stauchempfindlichkeit:

4. Hals

Umfang:

Schilddrüse:

5. Brustkorb

Form:

Umfang bei Einatmung: cm, bei Ausatmung cm

Lungen Grenzen:

Horch- und Klopfbefund:

Herz Grenzen:

Herztöne:

Blutdruck:

Puls/Min.:

6. Leib

Umfang: Narben:

Palpationsbefund (Bruchpforten):

Milz:

Leber:

Harn- und Geschlechtsorgane:

7. Gliedmaßen

Beweglichkeit:

Deformitäten:

Klopfempfindlichkeit:

Gelenke:

Krampfadern:

8. Nervensystem

Psyche:

Motorik:

Sensibilität:

Vegetativum:

Reflexe:

9. Bemerkungen (Besondere Befunde):

Anlagen:

III. Laboruntersuchungen siehe Laborblatt

IV. Fingerrelief siehe Beilage

D. Beurteilung:

Gegen einen Umgang mit offenen radioaktiven Stoffen oder eine Beschäftigung in Kontrollbereichen bestehen:

keine gesundheitlichen Bedenken
gesundheitliche Bedenken

Nachuntersuchung:

....., den 196,
(Ort)

(Stempel)

.....
(Unterschrift des ermächtigten Arztes)



Anlage III**III. Laborblatt**

Patienten-Nr.:

Name und Vorname:

Geburtsdatum:

Betrieb:

Datum der Laboruntersuchung:

ausgeführt von:
(Namenszeichen)**Blut:**

Hämoglobin (in g/%)

Hb_E in γγ

Erythrocyten (Mio)

Thrombocyten (Zählmethode angeben)

Leukocyten
Granulocyten
Myelocyten
Jugendliche
Stabkernige
Segmentkernige
Lymphocyten
Monocyten
Eosinophile
Basophile

Qualitative Besonderheiten an
Erythrocyten, Leukocyten, Thrombocyten**Urin:**

Eiweiß

Zucker

Sediment

Besondere Untersuchungen



Anlage IV

Patienten-Nr.:

Name und Vorname:

Betrieb:

Geburtsdatum:

Bei stärkeren makroskopischen Veränderungen bitte Lichtbild von den Fingerkuppen fertigen.



G u t a c h t e n

Nachuntersuchung

(§ 46 Abs. 2, § 52 Abs. 3 der Ersten Strahlenschutzverordnung)

Familienname und Vorname des zu Untersuchenden:
(bei Frauen auch Geburtsname)

Patienten-Nr.:

Anschrift:

Betrieb:

Tätigkeit:

evtl. Änderung der Tätigkeit:

Erst- letzte Nachuntersuchung am:

durch wen untersucht:

Strahlenschutzüberwachung

Stand der bisher aufgenommenen Dosen:

Durchschnittliche zwischenzeitliche Werte:

Strahlenunfall (mit Ursache):

Inkorporation:

Gesamtbelastung:

Zwischenanamnese (insbesondere zwischenzeitliche Erkrankungen, Röntgenuntersuchungen, Strahlenbehandlung, Abweichungen gegenüber den bisherigen Untersuchungen, bei Frauen Veränderungen im Zyklus)

Befund:

I. Allgemeinbefund:

Gewicht:

II. Organbefund:

1. Haut- und Anhangsgebilde:

2. Kopf:
3. Wirbelsäule:
4. Hals:
5. Brustkorb:
6. Leib:
7. Gliedmaßen:
8. Nervensystem:

III. Laboruntersuchungen siehe Laborblatt

IV. Fingerrelief siehe Beilage

V. Beurteilung:

Gegen einen weiteren Umgang mit offenen radioaktiven Stoffen oder eine Weiterbeschäftigung in Kontrollbereichen bestehen:

keine gesundheitlichen Bedenken
gesundheitliche Bedenken

Nächste Nachuntersuchung:

....., den 196,
(Ort)

(Stempel)

.....
(Unterschrift des ermächtigten Arztes)

Patienten-Nr.:

Arztliche Bescheinigung
über das

Ergebnis der Erst-/Nach-¹⁾untersuchung vom
(§ 46 Abs. 1, 2, § 52 Abs. 3 der Ersten Strahlenschutzverordnung)

Familienname Vorname
(bei Frauen auch Geburtsname)

geboren am in

Wohnort Kreis Straße

Arbeitgeber

ist am 196..... von mir untersucht worden.

Gegen einen — weiteren ¹⁾ — Umgang mit offenen radioaktiven Stoffen oder eine Beschäftigung ¹⁾ — Weiterbeschäftigung ¹⁾ in Kontrollbereichen bestehen:

1. keine gesundheitlichen Bedenken
2. gesundheitliche Bedenken

Nachuntersuchung am: 196.....

, den 196.....
(Ort)

(Stempel)
(Unterschrift des ermächtigten Arztes)

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen

Anlage VII

Zusammenstellung
über die Untersuchungen nach §§ 46 bis 52
der Ersten Strahlenschutzverordnung

Regierungsbezirk:

Berichtszeitraum:

Altersgruppe	Erstuntersuchungen (§ 46 Abs. 1)				Nachuntersuchungen (§ 46 Abs. 2)			
	Anzahl der Untersuchungen		Ergebnis der Untersuchungen		Anzahl der Untersuchungen		Ergebnis der Untersuchungen	
	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen
18—20								
20—30								
30—40								
40—50								
50—60								
älter als 60								

Über die für untauglich befundenen Untersuchten sind im einzelnen für jede Person anzugeben:

Geschlecht	Alter	Grund der Untauglichkeit	Erstuntersuchung	Nachuntersuchung

... Fortsetzung —

*) betreffende Spalte ankreuzen

Fortsetzung Anlage VII

Untersuchungen nach § 49 Abs. 1:
Für jeden Untersuchten sind anzugeben:

Geschlecht	Alter	Befund (stichwortartig)

Untersuchungen nach § 50 Satz 1:
Für jeden Untersuchten sind anzugeben:

Geschlecht	Alter	Befund (stichwortartig)

Untersuchungen nach § 51 Abs. 1:
Für jeden Untersuchten sind anzugeben:

Geschlecht	Alter	Befund (stichwortartig)

Einzelpreis dieser Nummer 2,— DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,25 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 8,— DM, Ausgabe B 9,20 DM.